



DAIMLER SBV



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Besondere Umstände erfordern manchmal besondere Maßnahmen.

Bedingt durch die „Corona-Situation“ gibt es daher nur eingeschränkte Möglichkeiten, größere Veranstaltungen abzuhalten. Deshalb haben wir uns entschlossen, die für den 26.10.2021 geplante Schwerbehindertenversammlung am Standort Mannheim abzusagen. Auch deswegen, da viele von Euch - aufgrund einer Erkrankung - einer Risikogruppe angehören und wir auch niemanden gefährden möchten.

Wir haben lange hin und her überlegt, welches wohl die beste Art ist, unsere von Schwerbehinderung betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu erreichen. Dabei ist die Idee entstanden, eine Broschüre mit den wichtigsten Themen zu erstellen.

Noch immer hat uns das Corona-Virus im Griff und verlangt uns sowohl im gesellschaftlichen und privaten Bereich, als auch in unserem Arbeitsleben eine Menge ab. Doch bei allen Einschränkungen geht der Alltag irgendwie weiter.

Selbstverständlich steht Euch jederzeit die Schwerbehindertenvertretung helfend und beratend zur Seite.

Wir sagen an dieser Stelle DANKE für Euer Verständnis.

Auf diesem Wege wünschen wir Euch alles Gute und bleibt gesund!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Englert', with a long horizontal flourish extending to the right.

Andreas Englert
Vertrauensperson für Menschen mit
Behinderung

Die Schwerbehinderten-Vertretung im Werk Mannheim

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) besteht aus einer Vertrauensperson (die selbst nicht schwerbehindert sein muss) und deren Stellvertreter*innen. Sie wird grundsätzlich alle vier Jahre gewählt. Die SBV steht den am Standort beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen beratend und helfend zur Seite. Sie fördert die Eingliederung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb.

Die Schwerbehindertenvertretung berät ebenso bei sozialen Angelegenheiten, wie z. B. Rechte aus dem Sozialgesetzbuch IX (Schwerbehindertenrecht). Auch bei betrieblichen Problemen können sich die schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen an die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung wenden.

Selbstverständlich unterliegen sie der Schweigepflicht und behandeln alle Gespräche vertraulich.



Andreas Englert

Vertrauensperson für Menschen mit
Behinderung
Tel. 0621-393-4346
andreas.englert@daimler.com



Fabiola Günderoth

Erstes stellvertretendes Mitglied
der SBV
Tel. 0621-740-4301
fabiola.guenderoth@daimler.com



Petra Ammann

Zweites stellvertretendes Mitglied
der SBV
Tel. 0621-393-2117
petra.ammann@daimler.com



Thomas Redlich

Drittes stellvertretendes Mitglied
der SBV
Tel. 0621-393-2117
thomas.redlich@daimler.com

Zusätzlich gibt es Beratungstermine im Ostwerk:

- 1mal wöchentlich donnerstags von 09:00 – 11:30 Uhr
- Im Gebäude 111, 3. OG, Betriebsratsbüro
- Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

Die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung ...



HELFEN und unterstützen bei der Antragstellung:

- Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft
- Anerkennung einer Gleichstellung
- Beantragung arbeitsplatzgestaltender und arbeitsplatzerhaltender Maßnahmen

BERATEN bei

- Betrieblichen Problemen
- sozialen Angelegenheiten
- Rehabilitationsmaßnahmen
- Besonderheiten im Rentenrecht für schwerbehinderte Menschen

VERTRETEN die Interessen der Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Betrieb

- beim Versorgungsamt
- beim Arbeitsamt
- bei der Hauptfürsorgestelle

REHABILITATION

- Wiedereingliederung bereits erkrankter Menschen.

INKLUSION

- Verbesserung der betrieblichen Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung.

PRÄVENTION

- Erkennung von gesundheitlichen Einschränkungen, um damit einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

BEM-Gespräche in Corona-Zeiten

Wegen steigender Infektionszahlen sind die Standorte vielfach dazu übergegangen, die BEM-Gespräche wieder verstärkt online zu führen.

Wenn und soweit die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden können, halten wir es in Absprache mit der Konzernschwerbehindertenvertretung für sinnvoll und wichtig, dass BEM-Gespräche weiterhin vor Ort bei persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten zu führen.

Denn ein BEM-Gespräch gehört unseres Erachtens zu den Arbeitssituationen, in denen ein persönlicher Austausch bzw. die Anwesenheit im Betrieb notwendig ist.

Nur wenn der Beschäftigte beispielsweise wegen des Infektionsrisikos einen persönlichen Termin ablehnt oder die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, kann das BEM-Gespräch weiterhin für alle oder einzelne Teilnehmer online oder Telefon geführt werden, wobei die Kolleginnen und Kollegen des Personalbereichs, der Betriebsrat und ggf. der Vertreter der Schwerbehindertenvertretung vor Ort im Betrieb sein sollten.

Wichtig ist, dass die Vorgaben des Datenschutzes auch bei einem BEM-Gespräch im Rahmen eines Telefonats oder per MS Teams gewährleistet werden können.

Das heißt, datenschutzrechtliche Bedenken gegen Gespräche per MS Teams bzw. Telefon gibt es nicht.

Wir erwarten, dass wir von dieser COVID-19-bedingten Sonderregelung wieder hin zu persönlichen Gesprächen zurückkehren können, sobald es die Infektionszahlen im Jahr 2021 ermöglichen.

AKTUELL

Vor der Durchführung des BEM muss der Beschäftigte erklären, dass er mit der Verwendung seiner Daten einverstanden ist.

NEU

Laut Aussage des Datenschutzbeauftragten Baden-Württemberg soll keine Einwilligung des Beschäftigten zur Datenverarbeitung im BEM-Prozess erforderlich sein

- Grundlage: § 167 Abs. 2 SGB IX
- Es wird noch final geklärt, ob dieses Verständnis deutschlandweit gilt.

Etwaige Änderungen an den Einladungen werden vorab mit der GSBV abgestimmt!

Macht von Eurem Recht Gebrauch!

Nehmt den Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung zu dem BEM Gespräch mit. Verlasst Euch aber nicht darauf, dass der Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung automatisch eingeladen werden, sondern teilt den Gesprächstermin sicherheitshalber den jeweiligen Interessenvertretern persönlich mit.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen

Öffentliche Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, schwerbehinderte Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Es sei denn, die Person ist offensichtlich fachlich nicht geeignet. Das gilt grundsätzlich nicht für private Arbeitgeber. (§165 S. 3 f. SGB IX)

Inklusionsvereinbarung

Schwerbehinderte Menschen, die sich beworben haben und das fachliche Anforderungsprofil erfüllen, sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

Von einem Vorstellungsgespräch ist trotz Erfüllung der fachlichen Anforderungen nur abzusehen, wenn zwischen Fachbereich, Personalabteilung, Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen besteht, dass der Bewerber/die Bewerberin nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden soll.

Bundesarbeitsgericht: Wie ist diese Pflicht zu verstehen?

- Schwerbehinderte Bewerber*innen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Chancen im Auswahlverfahren zu verbessern.
- „Vorstellungsgespräch“ – auch bei mehrstufigen Auswahlprozessen – erfasst grundsätzlich alle Instrumente im Verfahren der Personalauswahl.
- Ein schwerbehinderter Bewerber ist daher grundsätzlich zu jeder Stufe des Auswahlverfahrens einzuladen, nicht nur zum ersten Vorstellungsgespräch.
- Ausnahme: Der Arbeitgeber hat bereits im ersten Teil einen umfassenden Eindruck von dem Bewerber/der Bewerberin in fachlicher und persönlicher Hinsicht bekommen und stellt z.B. fest, dass die fachliche Eignung fehlt.



Inklusionsvereinbarung Stellenbesetzung – Neues Verfahren

Über zu besetzende Arbeitsplätze werden die SBV und der BR informiert, sobald der Personalmanager das Recruiting Center beauftragt (Ziffer III.a Stellenbesetzung).
(Der Schritt zum Recruiting Center entfällt in TALEO!)

Über zu besetzende Arbeitsplätze werden die SBV und der BR informiert, sobald der Personalmanager oder Recruiter den Arbeitsplatz intern und/oder extern ausschreibt.
Information erfolgt über Jobnewsletter der Stellenbörse.

Wenn die SBV innerhalb von 48 Stunden dem Personalbereich einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlägt, wird gemäß der Inklusionsvereinbarung zum Bewerbungsgespräch eingeladen und vorrangig berücksichtigt.

Die Gesamtbetriebsvereinbarung „**Inklusion von Schwerbehinderten und Gleichgestellten Menschen gemäß § 166 SGB IX**“ für die EvoBus GmbH wurde am 12.05.2021 unterschrieben. Bei der Daimler AG wurde diese Vereinbarung bereits am 20.12.2018 abgeschlossen und diente der EvoBus GmbH als Richtwert zum Abschluss.

Nachteilsausgleich Steuerfreibetrag

In der **Steuer-Erklärung 2021** ist zu beachten: Der Behinderten-Pauschbetrag wurde nach 45 Jahren erstmals erhöht!

Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge nach § 33b EStG:
Bei einem Grad der Behinderung von GdB 20 konnte bisher kein Pauschbetrag geltend gemacht werden. Künftig können 384 € in Ansatz gebracht werden.

Das Gesetz ist am 10.12.2020 in Kraft getreten.

Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag in Euro – ab 01.01.2021
20	384,-
30	620,-
40	860,-
50	1.140,-
60	1.440,-
70	1.780,-
80	2.120,-
90	2.460,-
100	2.840,-
Merkzeichen H, Merkzeichen BI und Merkzeichen TBI sind unabhängig vom GdB	7.400,-

Inklusionspreis für die Daimler AG

In 2019 wurde in Berlin zum siebten Mal der Inklusionspreis für die Wirtschaft verliehen.

Die Daimler AG wurde dabei als Preisträger in der Kategorie „Konzern“ ausgezeichnet. Bei dieser Preisverleihung werden Unternehmen geehrt, die sich unter anderem mit zahlreichen Aktionen und Programmen zu „Inklusion“ und „Diversity“ einsetzen.

Daimler konnte in folgenden Themen die Jury begeistern ...

- Ausbildung mit Schwerbehinderung
- (Digitale) Barrierefreiheit
- Integration und Diversity
- Inklusionsvereinbarung bei Daimler



Ihr findet die Schwerbehindertenvertretung im Werk Mannheim
im Gebäude 7, EG, Raum 131 a.



Impressum

Herausgeber: Schwerbehindertenvertretung Werk Mannheim
V.i.S.d.P.: Bruno Buschbacher
Gestaltung: Andreas Englert / Marion Faber
Stand: September 2021